

Verordnung des Landkreises Donau-Ries über das Landschaftsschutzgebiet „Marienhöhe und Stoffelsberg“ in der Stadt Nördlingen vom 12. November 1990

Amtsblatt Nr. 30 vom 29. November 1990 des Landratsamtes Donau-Ries

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 4. September 1990 Nr. 820-8623.169 genehmigte Verordnung:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Die Marienhöhe und der Stoffelsberg südwestlich der Stadt Nördlingen im Landkreis Donau-Ries werden unter der Bezeichnung „Marienhöhe und Stoffelsberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsumfang

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 28,66 ha. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Nördlingen; Teilflächen sind mit (t) gekennzeichnet:
Grundstück Flurnummer 1243/9 (t), 3166/2, 3468, 3710, 3171, 3172, 3174, 3175, 3176, 3176/2, 3179, 3180, 3180/2, 3181, 3182, 3183, 3183/2, 3183/3, 3183/4, 3184, 3184/2, 3184/3, 3184/4, 3185, 3185/2, 3186, 3187, 3188, 3189/2(t), 3189/22(t), 3190, 3191/2(t), 3264(t), 3264/1, 3264/2, 3265, 3266, 3266/4, 3266/5, 3266/6, 3266/7, 3266/8, 3267, 3267/2, 3267/3, 3267/5, 3267/7, 3267/8, 3267/9, 3267/10, 3268, 3269(t), 3269/2, 3271/2, 3296/2, 3318/3, 3318/6(t), 3323, 3326, 3328, 3329, 3330, 3331, 3333, 3333/2, 3335, 3335/2, 3336, 3336/2, 3337, 3337/3, 3338, 3339, 3340, 3340/1, 3341, 3341/1, 3342, 3349(t), 3354, 3359, 3362/2(t), 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3370/2, 3371, 3372/3, 3372/4, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377 und 3379(t).
- (2) Die Schutzgebietsgrenzen sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen, welche Bestandteil der Verordnung ist. Die Grenze verläuft entlang der Grundstücksgrenzen und, soweit sie Grundstücke durchschneidet, am äußeren Rand der eingezeichneten Grenzlinie.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. die Marienhöhe und den Stoffelsberg als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung zu erhalten,
 2. die Flächen aus kulturhistorischer und erdgeschichtlicher Sicht zu sichern,
 3. Lebensgrundlagen für zahlreiche bestandsbedrohte oder selten gewordene Vogel- und Pflanzenarten zu erhalten,
 4. einen artenreichen Laubmischwald im waldarmen Ries als ökologische Ausgleichsfläche zu erhalten und zu fördern,
 5. die wissenschaftliche Beobachtung seltener Tier- und Pflanzenarten zu ermöglichen.

- (2) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Neben Erlaubnissen und Genehmigungen nach anderen Vorschriften bedarf der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
 1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder äußere Gestalt oder Nutzung zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, zu errichten,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen oder zu verändern,
 4. Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen.
 5. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen hinweisen oder als Warntafel dienen oder sich auf den Feldwegverkehr beziehen,
 6. Wege, Steige oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 7. Kraftfahrzeuge außerhalb der hierfür zugelassenen Wege oder Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist,
 8. Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind,
 9. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 10. Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge zu beseitigen,

11. die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Baumpflanzungen, Erstaufforstungen, Rodungen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
 3. Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

§ 5 Befreiung

- (1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht vor, kann das Landratsamt gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen.
- (2) Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Würde durch die Genehmigung der Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt im Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 6 Ausnahmen

Von der Erlaubnispflicht unberührt bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, letztere soweit sie zur Erhaltung bzw. zum Aufbau eines artenreichen, standortgerechten Laubmischwaldes beiträgt,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
3. der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost,
4. landespflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten, soweit sie durch einen vom Landratsamt anerkannten oder beauftragten Träger durchgeführt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nicht erfüllt, die nach § 5 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 49 BayNatSchG bei der Gewährung einer Befreiung oder gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erteilung einer Erlaubnis festgesetzt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Donauwörth, den 12. November 1990

Landratsamt Donau-Ries
Alfons Braun, Landrat